

# RS Vwgh 1994/5/31 91/14/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1994

## Index

L24002 Gemeindebedienstete Kärnten  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §67 Abs6;  
GdBedG Krnt 1958 §62 Abs1 lita;

## Rechtssatz

Öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes beziehen einen Ruhegenuss. Wenn der Pensionsfonds als Hilfsorgan der Gemeinde auftritt, ist die Bezahlung des Ruhegenusses der Gemeinde zuzurechnen. Derartige Ruhebezüge stellen somit laufende Bezüge des Arbeitnehmers aus demselben Dienstverhältnis dar, das im konkreten Fall auch zur Auszahlung der Treueprämie führte und stehen daher deren Besteuerung nach § 67 Abs 6 EStG 1972 entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140059.X03

## Im RIS seit

27.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)